



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/189/2020**

Geschäftsbereich
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	16.12.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP **Beschluss zur Verwendung der Mittel aus der Zuweisung für
pandemiebedingte Mehrausgaben**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag bestätigt die vorläufige Verwendung der als Ausgleich der Belastungen aus pandemiebedingten Mehrausgaben gewährten Zuweisung nach § 22c Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 9.219.576 Euro gemäß der Aufstellung nach Anlage zu diesem Beschluss.
2. Durch anderweitige Kostenerstattungen zu den getätigten Mehrausgaben freiwerdende Mittel sind zur Deckung der weiter zu erwartenden Mehrausgaben einzusetzen.
3. Der Landrat setzt sich dafür ein, dass die Zuweisung aufgrund der durch die anhaltende Pandemie zu erwartenden zusätzlichen Mehrausgaben ausreichend erhöht wird.

Mit Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurden durch den Freistaat Sachsen Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 22c Sächsisches Finanzausgleichgesetz (SächsFAG) zur Verfügung gestellt. Unter anderem werden nach § 22c Abs. 1 Nr. 3 SächsFAG den Landkreise und Kreisfreien Städte als Ausgleich der Belastungen aus pandemiebedingten Mehrausgaben 147.500.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt nach Einwohnerzahlen, so dass für den Landkreis Görlitz 9.219.516 Euro zur Verfügung stehen. Mit dem vorgelegten Kreistagsbeschluss werden die Mehraufwendungen und deren Deckung durch diese Zuweisung bestätigt. Der Beschluss stellt die Grundlage für die nach § 22c Abs. 3 SächsFAG vorgesehene Abrechnung dar.

Die Mehrausgaben setzen sich zusammen aus Ausgaben für Material (Beatmungsgeräte, Mund-Nasenbedeckungen und Schutzausrüstungen) sowie Personal- und Sachkosten der Ämter im Einsatz der Pandemie-Bekämpfung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zum Beschlussvorschlag.

Durch anderweitige Kostenerstattungen zu den getätigten Mehrausgaben freiwerdende Mittel sind zur Deckung der weiter zu erwartenden Mehrausgaben einzusetzen.

Da die Zuweisungshöhe zu einem Zeitpunkt festgelegt wurde, zu dem die Dauer der Pandemie nicht abschätzbar war, ist es geboten, diese aufzustocken. Bereits jetzt ist nämlich absehbar, dass Mehrausgaben weiter anfallen und durch die Zuweisung nicht mehr gedeckt sein werden. Der Landrat setzt sich dafür ein, dass die Zuweisung aufgrund der durch die anhaltende Pandemie zu erwartenden zusätzlichen Mehrausgaben ausreichend erhöht wird.

§ 22c SächsFAG Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

(1) Die Mittel nach § 22 sind zudem für folgende Bedarfe bestimmt, die sich aus der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ergeben:

- 1. in Höhe von 226 250 000 Euro im Jahr 2020 für den Ersatz von Steuermindereinnahmen der Gemeinden; die Zuweisung an die einzelne Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der nach Halbsatz 3 gebildeten Maßzahlen aller Gemeinden; die Maßzahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus drei Vierteln der durchschnittlichen Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (§ 8 Absatz 2 Nummer 2) der Jahre 2018 bis 2020 und einem Viertel der durchschnittlichen Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 8 Absatz 2 Nummer 3) der Jahre 2018 bis 2020 abzüglich des Auflösungsbetrages nach § 23 Absatz 2,*
- 2. für den Ersatz weiterer Steuermindereinnahmen der Gemeinden in Höhe von bis zu 181 000 000 Euro im Jahr 2020 und in Höhe von bis zu 45 250 000 Euro im Jahr 2021 nach Maßgabe des Halbsatzes 2; sinken die Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020 nach dem angepassten sächsischen Ergebnis der letzten Steuerschätzung des Jahres 2020 unter die Grenze von 3 194 000 000 Euro, wird die zu dieser Grenze bestehende Differenz zur Hälfte im Rahmen der Mittel nach Halbsatz 1 anteilig zu 80 Prozent im Jahr 2020 und zu 20 Prozent im Jahr 2021 ausgeglichen; Nummer 1 Halbsatz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung,*
- 3. für den Ausgleich der Belastungen aus pandemiebedingten Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte, insbesondere der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie im pflichtigen Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher, im Jahr 2020 in Höhe von 147 500 000 Euro; die Zuweisungen je Landkreis und Kreisfreie Stadt bemessen sich nach dem Anteil ihrer jeweiligen Einwohnerzahl gemäß § 30 an der Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen, sowie*

4. für den Ausgleich der von den Gemeinden und Landkreisen nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gemäß § 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den Zeitraum der Schließung vom 18. März 2020 bis zum 17. Mai 2020.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 das angepasste sächsische Ergebnis der letzten Steuerschätzung des Jahres 2020 zur Bemessung der Zuweisungen nach Absatz 1 Nummer 2 und der Mittel nach Satz 2 festzustellen sowie die sich danach ergebenden Zuweisungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und deren Auszahlungstermine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzulegen. Verbleiben die Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020 nach dem angepassten sächsischen Ergebnis der letzten Steuerschätzung des Jahres 2020 oberhalb der Grenze von 3 194 000 000 Euro, sind die Mittel nach Absatz 1 Nummer 1 in der Höhe der Hälfte der zu dieser Grenze bestehenden Differenz aus den nach § 22 zur Verfügung stehenden Mitteln dem ‚Corona-Bewältigungsfonds Sachsen‘ zuzuführen.

(3) Die Belastungen nach Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 werden im Jahr 2021 auf Basis der finanzstatistischen Daten des Haushaltsjahres 2020 des kommunalen Kernhaushaltes der Landkreise und Kreisfreien Städte untersucht. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 das Verfahren zur Untersuchung nach Satz 1, einschließlich der einzubeziehenden Daten, und die Mitwirkungspflichten der Zuweisungsempfänger zu bestimmen. Die Zuweisungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden auf der Grundlage der Untersuchung gemäß Satz 1 überprüft.

(4) Die Ermittlung und Verteilung der Zuweisungsbeträge nach Absatz 1 Nummer 4 regelt das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 in einer Verwaltungsvorschrift.“

Anlagen:

Anlage 1 – Abrechnung Aufwendungen Corona Landkreis Görlitz

Anlage 2 – Tabelle sonstige Ausgaben Ämter